DEUTSCH-AMERIKANISCHE JURISTEN-VEREINIGUNG e.V.



ERMAN AMERICAN LAWYERS ASSOCIATION

Alte Bahnhofstraße 10 D-53173 Bonn Postfach 20 04 42 D-53134 Bonn Tel. +49-228-361376 Fax +49-228-357972 www.dajv.de mail@dajv.de US-PARTNERORGANISATION German-American Law Association (GALA), New York, N. Y.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Thomas Klippstein Referat IA4 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

14. Oktober 2016

Vorab per E-Mail: klippstein-th@bmjv.bund.de poststelle@bmjv.bund.de

Rechtshilfeverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika – Az. IA4 9341-13131/2016
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen
Privat- und Zivilverfahrensrechts; hier: Entwurf zur Einschränkung des Vorbehalts nach Artikel 23 des
Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen von 1970.

Sehr geehrter Herr Klippstein, sehr geehrte Frau Wüncke, sehr geehrter Her Dr. Laut,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des im Betreff bezeichneten Referentenentwurfs und für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der geplanten Einschränkung des deutschen Vorbehaltes nach Artikel 23 HBÜ.

Für die Fachgruppe Arbitration Litigation Mediation ("ALM") der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. ("DAJV") ist hierzu in Ergänzung zu der diesbezüglichen Stellungnahme des Vorstandes der DAJV vom 8. Juli 2014 in Erwiderung zu dem vorangegangenen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, übermittelt mit Schreiben vom 8. April 2014, Folgendes auszuführen:

In Abstimmung mit dem Vorstand begrüßt es die Fachgruppe ALM der DAJV, dass einige der Anregungen, die Gegenstand der Stellungnahme des Vorstandes der DAJV vom 8. Juli 2014 waren, in den neuen Referentenentwurf Eingang gefunden haben und hält eine vorsichtige Öffnung für Vorlageverlangen von Dokumenten aus den USA nach wie vor für richtig. Die Fachgruppe ALM der DAJV tritt dabei ebenfalls dafür ein, dass die Einschränkungen des deutschen Vorbehalts nach Artikel 23 HBÜ unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Grundrechte und des deutschen Rechts erfolgen sollten, die eine Ausforschungsbeweisführung verhindern.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Referentenentwurf allerdings noch für zu weit gefasst und regen die Aufnahme der im folgenden Entwurfstext hervorgehobenen weiteren Präzisierungen an. Diese sollen ggf. auch den ausführenden deutschen Gerichten die Arbeit erleichtern, so hinsichtlich der Vorgabe an die US-amerikanischen Antragsteller, dass diese die beantragten Dokumente zur Vermeidung von "Fishing Expeditions" gemäß Nr. 1 identifizierbar genau zu bezeichnen haben.

Die Wortwahl der Nr. 2 des Referentenentwurfs, dass die vorzulegenden Dokumente für den Ausgang des Verfahrens "von Bedeutung" sein müssen, erscheint uns zu ungenau. Vorzugswürdig wäre unseres Erachtens stattdessen eine Anlehnung an das auch in § 425 ZPO erwähnte Merkmal der "Erheblichkeit", d.h. dass vom Antragsteller darzulegen ist, dass der Ausgang des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand "vom Inhalt der vorzulegenden Dokumente abhängig ist". Diesbezüglich sollte unseres Erachtens der in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft bekannte Artikel "The German Advantage in Civil Procedure" von John H. Langbein Vorbildcharakter haben.

Die Formulierung der Nr. 3 des Referentenentwurfs will einem Dokumenten-Vorlageverlangen auch dann stattgeben, wenn sich die verlangten Dokumente zwar im Besitz der Antragsgegnerseite, jedoch bereits auch im Besitz der Antragstellerseite befinden oder von der Antragstellerseite anderweitig zumutbar beschafft werden können. Vorlageverlangen einer bereits im Besitz der verlangten Dokumente befindlichen Partei sollten entsprechend der Regelung des Artikels 3 Absatz 3 (c) der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, auch um überflüssige Verfahren und den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden.

Schließlich halten wir es, wie bereits in Stellungnahme des DAJV-Vorstandes vom 8. Juli 2014 zum Ausdruck gebracht, für erforderlich, dass die Nr. 4 des Referentenentwurfs noch dahin ergänzt wird, dass dort die Beachtung der Grundrechte sowie das Recht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Persönlichkeitsrechten explizit erwähnt werden, um deren Wahrung bei einer Auseinandersetzung über die Begründetheit eines Vorlageverlangens in jedem Falle sicher zu stellen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen schlägt die Fachgruppe ALM der DAJV vor, den vorliegenden Referentenentwurf noch um die jeweils kursiv hervorgehobenen Regelungen zu ergänzen:

"Rechtshilfeersuchen die ein Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, werden nur erledigt, wenn

- 1. die vorzulegenden Dokumente so genau bezeichnet sind, dass sie identifizierbar sind,
- 2. nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens anzunehmen ist, dass der Ausgang des Verfahrens vom Inhalt der vorzulegenden Dokumente abhängig ist,
- 3. die vorzulegenden Dokumente von der Antragstellerseite nicht anderweitig zumutbar beschafft werden können, sondern sich im Besitz der Antragsgegnerseite befinden und
- 4. das Herausgabeverlangen nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts einschließlich der Grundrechte sowie des Rechts zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Persönlichkeitsrechten verstößt."

Wir wären Ihnen zu gegebener Zeit für einen Hinweis auf die endgültige Fassung des Referentenentwurfs sehr dankbar. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grußen

Dr. Rolf M. Winkler, LL.M.

Rechtsanwalt, Leitung

der DAJV-Fachgruppe Arbitration

Litigation Mediation

Dr. Alexandra N. Diehl, LL.M.

Rechtsanwältin, Leitung

der DAJV-Fachgruppe Arbitration

Litigation Mediation